

„Lebewesen Verein braucht Organe um zu funktionieren“

SEMINAR BEI DER KUS Rechtspfleger Bernd Simonis klärt über Haftungsfragen und Aufsichtspflicht auf / Sportbund finanziert Vortrag

SCHIFFERSTADT (suk). Bernd Simonis kennt die Sorgen und Nöte von Vereinen. Nicht nur, weil der 48-Jährige selbst in einem Vorstand aktiv ist, sondern weil ihm auch in seiner Funktion als Rechtspfleger nahezu täglich diverse problematische Fälle beim Amtsgericht Frankenthal über den Weg laufen. Sensibilisieren will Simonis die Verantwortlichen auf Grund seiner Kenntnisse für ihre Ehrenämter. Er selbst hält daher Vorträge im Auftrag des Sportbundes Pfalz. Am Freitagabend ist er dafür in die Sängerklausur des MGV 1854 gekommen. Vertreter aus elf der Kultur- und Sportvereine angehörig haben die Chance zur Aufklärung genutzt und dazu, sich auf den neuesten Gesetzesstand bringen zu lassen.

Eigentlich ist das Angebot des Sportbundes, der auch die Kosten dafür trägt, in erster Linie für Sportvereine gedacht. Profitieren können aber auch andere davon. Vertreter von Heimatpflege, Gesangsverein und Sozialverband sind daher ebenfalls zum Vortrag gekommen. Vor zwei Jahren ist Simonis schon einmal bei der Kus zu Gast gewesen. Damals hatten 21 Repräsentanten Interesse bekundet. Wieder hat der Referent, Geschäftsführer des Frankenthaler Amtsgerichts und in der Freizeit in der Vorstandschaft des ESC West Kaiserslautern, viele nennenswerte Fakten mitgebracht.

Dass Simonis Spaß am Vortragen hat, ist ihm anzumerken. Frei von der Leber weg erzählt er was Sache ist, bringt Notwendiges auf den Punkt, führt Erklärendes mit Hilfe von Fallbeispielen informativ aus. So abschreckend der Titel des Seminars „Aufsichtspflicht und Haftungsfragen und/oder Rund um das Vereinsrecht und/oder Nachbarschaftsrecht“ auch klingen mag: Simonis nimmt vom ersten Moment an die Angst vor unverständlichen Äußerungen. Statt Amtsdeutsch gibt's Aufklärung in verständlicher Wortwahl.

„Haft hat immer mit Schuld zu tun“

Um die Haftung als solche geht es im ersten Teil, kündigt Simo-



Im Auge behalten müssen die Verantwortlichen den Nachwuchs im Verein und das dem Alter entsprechend nach bestimmten zeitlichen Vorgaben. Sinnvoll sei es in der Satzung festzuschreiben, dass die Aufsichtspflicht im Fall von Sportvereinen erst dann beginnt, wenn ein Kind oder Jugendlicher fertig angezogen vor dem Trainer auf dem Platz steht.

Foto: Fotolia

nis an und betont: „Haft hat immer etwas mit Schuld zu tun.“ Sein wichtigster Tipp folgt direkt danach: „Um persönliche Fehler und Haftungen zu vermeiden ist es wichtig, keine alleinigen Entscheidungen als Vorstand zu treffen, sondern diese auf möglichst viele Schultern zu verteilen.“ Auf die Mitglieder in dem Fall, denn bekunden die ihr Einverständnis bei Versammlungen, gilt das als Absicherung. „Und wenn zwei dagegen stimmen?“, hakt Erwin Fischer – Vertreter des DJK-SV Phönix – nach. Simonis unterstreicht erneut: „Ein demokratisch erzeugter Beschluss beinhaltet immer eine Absicherung.“

Ein zweiter Rat des Experten: immer deutlich zu erkennen geben als Vertreter eines Vereins. Briefkopf, Siegel, persönlich vorstellen, im Idealfall ein Auszug aus dem Vereinsregister – der Möglichkeiten nennt Simonis einige. In dem Zusammenhang weist er auf die Notwendigkeit der Namensumschreibung bei Ämterwechsel hin. „Was im Vereinsregister drin steht ist richtig, auch wenn's falsch ist“, macht er deutlich. Untermauern kann er diese

These mit dem Beispiel einer ehemaligen Vereinspräsidentin, die „Besuch“ von einer Polizeimannschaft zur Hausdurchsuchung bekam, weil sie noch immer als Vorsitzende im Register geführt wurde.

Ob es gesetzliche Vorgaben gibt, aus welchen Ämtern der Eintrag bestehen muss, möchte Edgar Lehr vom Verein für Heimatpflege wissen. „Eine Person reicht aus, um den Verein nach außen zu repräsentieren – aber haften tun alle“, verdeutlicht Simonis. Fakt sei: „Das Lebewesen Verein braucht Organe um zu funktionieren.“ Der Rechtspfleger nimmt die Vereinsvertreter mit auf eine Reise in das Dickicht der gesetzlichen Vorgaben. Die sind nicht immer leicht zu finden und noch weniger unmittelbar verständlich.

Forderungen aus „zwei Welten“

Simonis verweist unter anderem auf das so genannte Abstraktionsprinzip, das Verantwortlichen ihre Aufgabenerfüllung schwer macht, um das Beachten der Forderungen aus „zwei Welten“ sozusagen, der des Vereins

und der der Geschäftspartner. Er spricht auch von verschiedenen Stufen der Schuld, wobei bei grober Fahrlässigkeit im Amt die Haftungsaufteilung im Verein nicht mehr greift. Ob Arbeiten, die mit 100.000 Euro angesetzt waren, ohne Rücksprache mit den Mitgliedern noch durchgeführt werden dürfen, wenn sie 80.000 Euro teurer kommen, will Fischer wissen. „Nein“, lautet die klare Antwort Simonis: „Wer sich nicht durch die Mitglieder bestätigen lässt, dass der höhere Betrag okay ist, handelt grob fahrlässig.“

Der nächste Tipp des Referenten: Nicht nur die Tagesordnung veröffentlichen, sondern auch die Anträge, die eingehen. „Das kann durch Aushang, beispielsweise im Vereinsheim, erfolgen“, erklärt er. Ein wichtiger Punkt bei Versammlungen sei die Entlastung. „Die bedeutet: Die Mitglieder haben keine Schadensersatzansprüche an die Vorstandsmitglieder“, erläutert Simonis. Aber: „Kommen später Manipulationen heraus, kann die Entscheidung jederzeit angefochten werden wegen einer so genannten Inhaltsirrtum.“ Das gelte nicht bei Entlastungen im Wissen

von Unregelmäßigkeiten.

Dass nicht am falschen Ende gespart werden soll, wurde des Weiteren klar. Mist gebaut ist schnell, ist den Worten Simonis zu entnehmen, gerade was die steuerliche Seite angeht. „Daher flehe ich Sie an: Nehmen Sie einen Steuerberater – wenn der was vergisst, ist es sein Problem“, unterstreicht er.

Nach der Haftungspflicht bei Reisen, die vom Verein organisiert werden, erkundigte sich Lehr. Hierfür gebe es Formularverträge, so Simonis. Seine Empfehlung: „Entweder eine Haft- und Unfallhaftpflicht mit dem Unternehmen abschließen oder dafür sorgen, dass es selbst als Veranstalter auftritt.“

„Aufsicht kommt von sehen“

Etlliches hat der Referent auch zum Thema Aufsichtspflicht zu sagen. Dass das ein schwieriges Feld ist, wird allen direkt klar, denn Simonis betont: „Zum Problem Haftung bei Aufsichtspflicht gibt es keine Regelung, keine Paragraphen dazu – nur Rechtsprechungen.“ Und Gesetze. „Kein Land der Erde hat davon so viele wie Deutschland“, fügt der Vortragende an.

Den wichtigsten Leitsatz, den er den Anwesenden mit auf den Weg gibt: „Aufsicht kommt von sehen.“ Sprich: Im Auge behalten müssen die Verantwortlichen den Nachwuchs im Verein und das dem Alter entsprechend nach bestimmten zeitlichen Vorgaben. Sinnvoll sei es in der Satzung festzuschreiben, dass die Aufsichtspflicht im Fall von Sportvereinen erst dann beginnt, wenn ein Kind oder Jugendlicher fertig angezogen vor dem Trainer auf dem Platz steht. Auch müsse geregelt werden, dass Kinder alleine nach Hause gehen dürfen – und das vom achten bis zum 18. Lebensjahr.

Zweieinhalb Stunden referiert Simonis rund um Haftung und Aufsichtspflicht. Kurzweilig ist sein Vortrag und aufschlussreich. Für Fragen stellt sich der Rechtspfleger auch im Nachhinein zur Verfügung. Wer auf Nummer sicher gehen will, kann sich mit ihm in Verbindung setzen: Telefon 06253/80-2272, E-Mail bernd.simonis@zw.mjv.rlp.de.